Bundesministerium für Justiz Museumstraße 7 1070 Wien

> Wien, 12. Oktober 2007 GZ 300.444/002-S4-2/07

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Suchtmittelgesetz (SMG), zum Strafgesetzbuch, zur Strafprozessordnung 1975, zum Jugendgerichtsgesetz (JGG) und zum Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (SMG-Novelle 2007)

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 11. September 2007, GZ BMJ-L703.040/0007-II 2/2007, übermittelten Entwurfs einer SMG-Novelle 2007 und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

## 1 Zum Inhalt des Entwurfs:

## 1.1 Zu § 25 Abs. 2 des Suchtmittelgesetzes:

Dieser Bestimmung zufolge kann die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend für bestimmte Behörden die Online-Meldung der Daten an das Suchtmittelregister und an das Substitutionsregister mit Verordnung anordnen. Nicht eindeutig geregelt ist, ob die Online-Meldung auch für die in § 24b Abs. 2 genannten Einrichtungen (Krankenanstalten, Strafvollzugsanstalten, Gefangenenhäuser und andere Einrichtungen) vorgesehen ist.

## 1.2 Zu § 28 Abs. 1 des Suchtmittelgesetzes:

Diese Regelung sieht eine höhere Strafdrohung (bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe) für den Erwerb oder den Besitz von Suchtgift mit dem Vorsatz, dieses in Verkehr zu bringen, erst ab einer das Fünfzehnfache der Grenzmenge übersteigenden Menge vor. Dadurch wird die relevante Menge für eine höhere Strafdrohung (= mehr als ein Jahr Freiheitsstrafe) im Vergleich zum geltenden Recht um das Fünfzehnfache erhöht (siehe § 28 Abs. 1



GZ 300.444/002-S4-2/07

Seite 2 / 3

und 6 SMG i.d.g.F. i.V.m. der Suchtgift-Grenzmengenverordnung). Daher sollte die Eignung der geplanten gesetzlichen Bestimmung zur Bekämpfung des Drogenmissbrauches noch einmal überprüft werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass kriminelle Organisationen im Bereich des Suchtgifthandels die geplante Regelung zugunsten der Drogenkonsumenten durch den Handel mit kleineren Mengen unterlaufen können.

## Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen gemäß § 14 BHG:

Die mit der Festlegung neuer Behördenzuständigkeiten voraussichtlich verbundenen Mehrausgaben werden unter dem Hinweis auf gemeinschaftsrechtliche Vorgaben in den Erläuterungen ebenso nicht einmal ansatzweise quantifiziert, wie die mit der Schaffung neuer Verwaltungsstraftatbestände zu erwartenden Mehreinnahmen aus Geldstrafen (siehe die §§ 23 Abs. 3 bis 6 sowie § 44 des Entwurfs zum Suchtmittelgesetz).

Weiters sollen Personalengpässe beim Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend (BMGFJ) den finanziellen Erläuterungen zufolge ausgeglichen werden, indem die Überwachungskompetenz hinsichtlich der zum Besitz, zum Erwerb, zur Erzeugung etc. mit Suchtmitteln berechtigten Einrichtungen auf das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen übertragen wird (siehe Artikel V Z 1 des Entwurfs). Dem Bundesamt sollen daraus keine zusätzlichen Kosten erwachsen, weil seine Tätigkeit durch Gebühren abzugelten ist. Der Rechnungshof vermisst allerdings einerseits eine Quantifizierung des personellen Minderaufwandes beim BMGFJ und andererseits eine Schätzung der beim Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen zu erwartenden Gebühreneinnahmen.

Der bei den meldepflichtigen Dienststellen zu erwartende Personalmehraufwand für die Online-Meldungen an die Suchtmittel-Datenevidenz¹ des BMGFJ wäre zumindest grob zu schätzen gewesen. Der Rechnungshof sieht einer Quantifizierung anlässlich des Erlasses einer entsprechenden Verordnung nach § 25 Abs. 2 des Suchtmittelgesetzes entgegen. Weiters erlaubt er sich auf einen erhöhten Aufwand bei den Justizanstalten aufgrund der umfangreichen Meldepflichten betreffend das Substitutionsregister hinzuweisen (bspw. ist jede Änderung der Substitutionsmittel aufgrund von Unverträglichkeiten oder Missbrauchs zu melden).

Schließlich geht hinsichtlich des für die Entwicklung und Implementierung des elektronischen Dokumentationssystems beim BMGFJ veranschlagten Mehraufwandes in Höhe von rd. 250.000 EUR aus den Erläuterungen nicht hervor, auf welcher Basis dieser Betrag ermittelt wurde.

-

Suchtmittelregister, Substitutionsregister sowie Meldungen betreffend suchtgiftbezogene Todesfälle

R

GZ 300.444/002-S4-2/07

Seite 3 / 3

Der Rechnungshof verweist deshalb auf die Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG, nach deren TZ 1.4.1 die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident: Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: